

zu den Senatsakten

Aktenzeichen: 5 AZN 446/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 8. Februar 1984

- 5 AZN 446/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Januar 1982

München

- 3 Ca 11862/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. April 1983

München

- 5 Sa 635/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



5 AZN 446/83

5 Sa 635/82 München

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. August 1984 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Klägers /Beschwerdeführers vom 26./30. April 1984 wird der Beschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 12. April 1984 teilweise abgeändert:

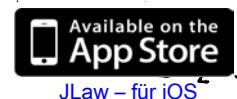
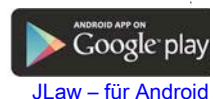
Dem Antrag auf Erstattung von Auslagen im Rahmen der gewährten Prozeßkostenhilfe wird hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 18,55 DM stattgegeben. Der weitergehende Antrag wird hingegen zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger/Erinnerungsführer hat mit Schreiben vom 10. März 1984 ihm im Rahmen der gewährten Prozeßkostenhilfe entstandene Auslagen geltend gemacht, nachdem ihm mit Beschluß vom 2. August



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1983 für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. April 1983 - 5 Sa 635/82 - Prozeßkostenhilfe gewährt worden war.

Mit Beschluß vom 12. April 1984, dem Erinnerungsführer am 19. April 1984 zugegangen, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Erstattung dieser Auslagen abgelehnt. Hiergegen wendet sich die am 30. April 1984 bei Gericht eingegangene Erinnerung, der der Rechtspfleger nicht abgeholfen hat.

2. Die Erinnerung ist zum überwiegenden Teil unbegründet. Dem Erinnerungsführer steht lediglich ein Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen in Höhe von 18,55 DM zu für Porti, Telefon und Schreibmaterialien - mit den einzelnen Auslagenansätzen wie im Antrag vom 10. März 1984 näher aufgelistet. Die Erstattungsfähigkeit dieser Auslagen fällt entgegen der Ansicht des Urkundsbeamten unter die Wirkungen der dem Erinnerungsführer mit Beschluß des Senats vom 2. August 1983 gewährten Prozeßkostenhilfe. Das folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 122 ZPO. Besteht der Sinn dieser Bestimmung darin, daß dem Antragsteller seine Vermögenslosigkeit nicht zum Nachteil gereichen darf, muß man über Ziff. 1 der Bestimmung hinaus eine - einstweilige - Befreiung auch für alle diejenigen Kosten annehmen, die nach § 91 ZPO von der unterliegenden Partei zu tragen sind (vgl. zu § 115 ZPO a. F. BGHZ 64, 139, 142 f.), wobei freilich an die Notwendigkeit und die unmittelbare Verknüpfung von Auslagen mit dem Rechtsstreit strenge Anforderungen zu stellen sind; es ist nicht Sinn der Prozeßkostenhilfe, mittellosen Parteien eine besonders aufwendige Prozeßführung zu gestatten oder ihre außergerichtliche Interessenwahrung zu finanzieren (Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1978, § 115 Rz 3; vgl. LG Stuttgart MDR 1973, 594; OLG Hamm MDR 1976, 319).

Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kann es notwendig sein, daß die Partei mit ihrem Prozeßbevollmächtigten korrespondiert oder Telefonate führt; sie ist nicht nur auf einen einseitigen Informationsfluß zu ihr hin beschränkt (vgl. OLG Düsseldorf, Rpfleger 1974, 230). Die Zahl der Schreiben des Erinnerungsführers wie auch seine sonstigen kostenmäßigen Aufwendungen im Rahmen dieser Informationsverteilung liegen ersichtlich im Rahmen der gebotenen Beschränkung.

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Dies gilt hingegen nicht für die weiter vom Erinnerungsführer verfolgte Reisekostenerstattung. Mag in den Tatsacheninstanzen der Partei Gelegenheit gegeben werden müssen, den Streitstoff wenigstens einmal mit ihrem Prozeßbevollmächtigten zu besprechen, so kann dies in der Regel nicht für die Revisionsinstanz gelten, in der neues tatsächliches Vorbringen unzulässig ist. Zur rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ist der Revisionsanwalt selbst hinreichend geeignet (OLG Nürnberg, Bayerisches Justizministerialblatt 1961, 159 f.; vgl. OLG Hamm aaO; OLG Celle, Nds. Rpfl. 1961, 175). Für die Reisen des Erinnerungsführers gilt nichts anderes. Die ausschließlich prozessualen Fragen des gesamten Verfahrensganges der Prozeßkostenhilfe-Gewährung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Nichtzulassungsbeschwerde lassen erkennen, daß schriftliche Informationen des Rechtsanwalts ausreichend waren.

Als nicht notwendig i. S. der aufgezeigten strengen Anforderungen müssen zudem die Aufwendungen für verschiedentlich gefertigte Fotokopien mit einem Gesamtbetrag von 159,-- DM erachtet werden. Es war nicht Aufgabe des Erinnerungsführers, seinem Prozeßbevollmächtigten gleichermaßen Hilfestellung durch Überlassung umfangreich vervielfältigten Schrifttums oder veröffentlichter Entscheidungen zu geben. Selbst einen derart "juristischen" Bezug zum Verfahren zugunsten des Erinnerungsführers unterstellt, verstieß diese Handhabe gegen den Grundsatz der Notwendigkeit und möglichststen Geringhaltung der Kosten. Es bedarf daher keiner weiteren Aufklärung zum näheren Gegenstand der Fotokopien. Sollten im Verfahren überhaupt, um dem Prozeßverlust des Erinnerungsführers vorzubeugen, Anfertigungen irgendwelcher Fotokopien geboten gewesen sein, wären sie allenfalls als eigene Auslagen des Rechtsanwalts nach § 127 BRAGO in Ansatz zu bringen gewesen.

Daher war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 11 Abs. 6 RPflG).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)